

RS OGH 1992/11/24 5Ob112/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1992

Norm

WGG 1979 §19 Abs1 Satz1

Rechtssatz

Die Einsicht in die Belege ist gemäß § 19 Abs 1 Satz 1 WGG in geeigneter Weise zu gewähren. Weitere Anforderungen stellt das Gesetz an die Gewährung der Belegeinsicht nicht. Ohne konkretes Vorbringen kann nicht gesagt werden, daß die Geschäftsräumlichkeiten der Antragsgegnerin (hier: Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft und Siedlungsgesellschaft), die die Liegenschaft selbst verwaltet, von vornherein kein geeigneter Ort hiefür wären.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 112/92

Entscheidungstext OGH 24.11.1992 5 Ob 112/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0083599

Dokumentnummer

JJR_19921124_OGH0002_0050OB00112_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at